

Satzung für die Stadtbibliothek Neubukow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 22.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Träger und rechtliche Stellung

Die Bibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Neubukow.

§ 2 Grundsatz

Die Bibliothek hat die Bürger, Einwohner und Gäste der Stadt Neubukow mit Literatur, anderen Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung und Berufsleben, aus politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergeben, zu versorgen.

§ 3 Aufgaben

Die Bibliothek

- sammelt, erschließt und stellt Medien für die Ausleihe bereit,
- leiht Medien aus, erteilt Literaturskizzen und vermittelt Sachinformationen,
- vermittelt Medien aus anderen Bibliotheken über den Leihverkehr (Fernleihe),
- entwickelt eine vielseitige Öffentlichkeitsarbeit zur Intensivierung der Bibliotheksbenutzung und Leseförderung,
- arbeitet mit Einrichtungen und Gruppen des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens zusammen,
- arbeitet eng mit Schulbibliotheken und nicht öffentlichen Bibliotheken zusammen,
- leitet ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) an und betreut sie.

§ 4 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der Bibliothek obliegen, soweit diese nicht dem / der Mitarbeiter(in) der Bibliothek vorbehalten sind, der Stadt Neubukow.

§ 5
Arbeitsweise

Die Bibliothek arbeitet auf folgenden Grundlagen:

- Haushaltsplan der Stadt Neubukow für das laufende Jahr,
- Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Neubukow.
Die Bibliothek ist dem Ordnungsamt der Stadt Neubukow unterstellt.

§ 6
Finanzierung

- (1) Die Aufgaben der Bibliothek werden ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- (2) Die finanziellen Mittel der Bibliothek umfassen die Erwerbungs-, Personal- und Sachkosten.
- (3) Die Erlöse der Bibliothek bestehen aus der Summe der Einnahmen, die sich durch die Gebühren und Entgelte aus der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Neubukow ergeben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

§ 8
Außerkräfttreten

Die Satzung für die Stadtbibliothek Neubukow vom 20.06.2001 tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Neubukow, den 23.09.2010


Roland Dethloff
Bürgermeister

